Erste

Jahresschrift

des

historischen Vereins

für

Stadt und Bezirk

Landsberg.

Landsberg am Lech.
Buchdruckerei von Ign. Kraus.

1904

A. Vereinsbericht.

1. Zur Geschichte des Vereins.*

(Von dem 1. Vorstande Dr. A. Stempfle, K. Realschulrektor.)

Nach § 11 der Satzungen unseres Vereins ist in der heutigen ordentlichen Mitgliederversammlung ein Rückblick auf die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahre zu erstatten. Als 1. Vorsitzender des Vereins komme ich dieser Verpflichtung nach.

Am 15. Januar 1903 fand im Nebenzimmer des Gasthofes zur Glocke die Auflösung des Museumsvereins in der bisherigen Form statt und es wurde dafür ein neuer Verein unter der Bezeichnung: „Historischer Verein für Stadt und Bezirk Landsberg" gegründet.

Der neugewählte Ausschuß trat zum erstenmale am 20. Januar im Nebenzimmer des Café Guttermann zusammen. Die neuen Vereinssatzungen wurden einer nochmaligen Beratung unterzogen und ihr endgültiger Wortlaut festgesetzt. Der Erlaß eines vom 1. Schriftführer redigierten Aufrufes zur Beitrittserklärung zum neu gegründeten Verein in den hiesigen Tagesblättern wurde gutgeheißen.

Der 1. Vereinsabend wurde am 12. Februar im Gasthause zum Christeiner abgehalten. Hiebei sprach der K. Reallehrer und 1. Schriftführer des Vereins Herr J. Joh. Schober über: „Aus der Zunftzeit" und: „Drei Jahre aus dem Landsberger Theaterleben." Sodann gab die Versammlung ihre Zustimmung, daß der 1. Vorsitzende des Vereins sich dem an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richtenden Antrag der „Münchener anthropologischen Gesellschaft" und des „Historischen Vereins für Oberbayern" auf Vorlage eines Gesetzes zum Schutze der vorgeschichtlichen Denkmäler anschließe.

An dem 2. Vereinsabend am 17. März im Nebenlokal beim Pfletschbräu schilderte das Ehrenmitglied unseres Vereins, Herr Oberlandesgerichtsrat a. D. Fr. X. Schmid in den „Erinnerungen eines alten Landsbergers" Selbsterlebtes aus vergangenen Tagen und des früheren historischen Lokalvereines und knüpfte daran einige Wünsche.

In der zweiten Ausschußsitzung am 2. April im Nebenzimmer beim Pfletschbräu wurde Stellung genommen zu dem Antrag der Akademischen Kommission zur Erforschung der Urgeschichte Bayerns behufs Inventarisation der vorgeschichtlichen Bodenaltertümer.

Gemäß § 10 der Satzungen wurde dann beschlossen, daß am Donnerstag den 21. Mai, als am Tage Christi Himmelfahrt, ein Ausflug nach Egling und dessen Umgebung veranstaltet werden sollte. Da laut Zuschrift des K. Amtsgerichtes Landsberg am nämlichen Tage die Eintragung des Vereins

*) Erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 9. Febr. 1904.

in das Vereinsregister erfolgt war, so wurde die Drucklegung der Vereinssatzungen und die Anfertigung von Aufnahmsurkunden vereinbart. Die Ausführung des Entwurfes zu letzteren übernahm der Konservator des Vereins, Herr Professor Karl Fischer.

Auf das Gutachten des K. Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns wurde durch Ministerial-Entschließung vom 13. Mai Nr. 9372 zur Förderung der Zwecke des historischen Museums und zwar speziell zur Erwerbung von Sammlungsgegenständen ein Zuschuß von 300 Mk. bewilligt.

Am Samstag den 23. Mai wurde die Stadt Landsberg durch den Besuch Sr. K. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern ausgezeichnet. Hiebei wurde von dem zukünftigen Träger der Krone Bayerns auch unser Vereinsmuseum eines Besuches gewürdigt und es sprach sich der erhabene Herr über das Gesehene in sehr anerkennender Weise aus.

Da zu diesem hohen Besuche ganz Landsberg in Vorbereitungen begriffen war, auch die Witterung der vorangehenden Tage sich recht unfreundlich und rauh gestaltete, so mußte der geplante Sommerausflug unterbleiben.

Infolge angegriffener Gesundheit sah sich der I. Schriftführer des Vereins, Herr Reallehrer Schober, gezwungen, auf die Dauer eines Jahres um Ruhestandsversetzung einzukommen. Da derselbe nach München übersiedelte und eine Abschiedsfeier im gesamten Verein ablehnte, so lud der I. Vorsitzende die Ausschußmitglieder zu Ehren des Scheidenden zu einer Zusammenkunft in den oberen Räumen des Cederbräues am 14. Oktober ein. Es war dadurch dem Berichterstatter der willkommene Anlaß geboten, dem Scheidenden für die vielen Verdienste, welche er sich um den Verein erworben, zu danken und ihn um seine fernere Unterstützung und Förderung des Vereins zu bitten.

Am 15. Oktober kamen die Aufnahmsurkunden und die Satzungen an die Vereinsmitglieder zur Versendung.

Der dritte Vereinsabend wurde am 10. November im Café Guttermann veranstaltet. Der Berichterstatter hielt einen Vortrag über: „Die Aufhebung des hiesigen Ursulinerinnenklosters im Jahre 1809."

Am 17. Dezember fand der vierte Vereinsabend im Nebenzimmer beim Schafbräu statt. Herr Oberexpeditor Seb. Schmid von Kaufring behandelte das Thema: „Geschichtliche Erinnerungen über das Pfarrdorf Asch und die Wallfahrt Stock im Fuchstal."

Im Museum wurden im vergangenen Vereinsjahre nachstehende Bauarbeiten ausgeführt:

1. Kiesgraben und Pflasterung an der Außenseite der Kapelle zur Trockenlegung der Grundmauern.
2. Reparaturen am Dach.
3. Herstellung einer Ventilationsvorrichtung.
4. Instandsetzung der Grabdenkmäler auf dem Kirchhofe.
5. Auswechselung der südlichen Torschwellen.

An Arbeiten zur Instandhaltung der Sammlung und zur Renovation von Gegenständen geschahen:

1. Wiederherstellung der völlig demolierten Maurerlade.
2. Wiederherstellung von 2 kleineren Zunftladen.
3. Wiederherstellung eines Bauerntisches.
4. Instandsetzung einer Brautkunkel.
5. Renovation des Bildes der frommen Bäuerin Katharina Lichtenstern in Form eines kleinen Hausaltars.
6. Wiederherstellung von 2 kleinen Glasbildern.
7. Isolierung verschiedener Gegenstände gegen Feuchtigkeit und Kälte.

An Erwerbungen wurden gemacht:

1. Eine große Holzstatue des hl. Florian. Werk des Landsberger Bildschnitzers Loibl. Preis 100 Mk.
2. Ein Bauernkorb mit aufgenähten Lederverzierungen. Preis 10 Mark.
3. Ein Bauerntisch. Preis 3 Mark.
4. Aus einer Privatsammlung in Landsberg:
   a) Rokokostanduhr,
   b) kupferner Wassereimer,
   c) stehendes Kruzifix und
   d) schmiedeiserner Dreifuß.

Gesamtbetrag: 100 Mark.

5. Andere Erwerbungen:

a) Großer Rokokospiegel mit geschliffenem Rahmen	70.—	Mk.
b) Zinngeschirr (Empire)	30 —	"
c) silberne Buchschließe	1.50	"
d) 2 durchbrochene Staubdeckel (sog. Uhrgloben)	1.50	"

Sämtliche Gegenstände stammen ausnahmslos aus hiesigen Bürgershäusern oder aus den nächst liegenden Dörfern und sind größtenteils Landsberger Arbeit.

An Geschenken gingen dem Vereine zu:

1. Münzen aus dem Nachlaß des verst. Pfarrers in Holzhausen durch geistlichen Rat Herrn Pfarrer und Distriktsschulinspektor Sturm in Unterigling.
2. 1 Hufeisen von Gutsbesitzer Weber in Sandau, gefunden bei einer Ausgrabung daselbst.
3. Mehrere Formularien oder Sparkassainterimsquittungen vom Stadtmagistrate Landsberg.
4. 2 Bücher und zwar a) Gedichte auf die Siege Leopolds I. und Josephs I, Augsburg 1728 und b) Einleitung in das jus Publicum des hl. römischen Reiches von Christ. Gottfried Hoffmann, Frankfurt a. d. Oder 1734, von Herrn Bierbrauereibesitzer Erhardt dahier.
5. 1 Stück einer Papyrusrolle, dann 3 Medaillen und 1 Kupfermünze aus der Zeit der franz. Republik von Herrn Apotheker Dr. Reischle.
6. Eine Pergamenturkunde mit anhängendem Siegel aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts von Herrn Obererpeditor Schmid in Kaufring.
7. Register über die Stadt und den Bezirk Landsberg, sowie über

Urkunden im Reichsarchiv durch Herrn Oberlandesgerichtsrat a. D. Schmid dahier.

8. Drei Münzen von Frl. Wolf dahier.
9. 1 Ausgabebuch für die Jahre 1815 — 1819 von Herrn Eichmeister Storck.
10. 1 Wachsrelief, den hl. Hieronymus in der Grotte darstellend. Geschenk des Herrn Bäckermeisters Ehelechner dahier.
11. Ein Epitaphium des churfürstlichen Landrichters Funk in Landsberg aus dem 17. Jahrhundert. Großes Oelgemälde auf Holz. Geschenk des Herrn Reallehrers Schober.
12. 1 Kupferstich, das Malteserkloster im 17. Jahrhundert darstellend, von Herrn Spediteur Rieder dahier.
13. 2 Türbänder aus dem 17. Jahrhundert von Herrn Hutmachermeister Ehelechner dahier.
14. Einige alte Waffen von Herrn Kaminkehrermeister Gewet.
15. 4 Spindeln zu einer Brautkunkel von Frau Ott dahier.
16. 2 schmiedeisene Grabkreuze vom Dreifaltigkeitsfriedhofe. Geschenk des Stadtmagistrates.
17. Von Frau Dr. Lauter:
    a) Satzungen für die Zunft der Bierbrauer aus dem Jahre 1601;
    b) Verzeichnis der Väter samt ihren Söhnen des Bierbräuhandwerks aus dem Jahre 1675;
    c) Formular zur einem Lehrbrief.

Die Zahl der Mitglieder betrug im vergangenen Vereinsjahr 125. Davon sind 2, die Herren Kaufmann Max Nocker und der prakt. Arzt Dr. Johann Lauter mit Tod abgegangen. Der Verein wird diesen treuen und eifrigen Mitgliedern ein ehrendes Andenken bewahren. Möge ihnen die Erde leicht sein! 2 Mitglieder sind ausgetreten, so daß am Ende des Jahres noch 121 Mitglieder vorhanden waren, darunter 33 auswärtige.

Die Einnahmen pro 1903 betrugen 786,46 Mk. Diesen standen an Ausgaben gegenüber 536,24 Mk., so daß ein Aktivrest von 250,22 Mk. verbleibt.

Der Verein ist Mitglied des Vereins für Volkskunst und Volkskunde in München und erhält dafür dessen Monatsschrift zugestellt.

Zum Schlusse erachtet es der Berichterstatter für seine Pflicht, vor allem im Namen des Vereins dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten für seine dem Verein gemachte reichliche Zuwendung den allerehrerbietigsten Dank zum Ausdruck zu bringen. Ebenso sei den Herren, welche die Vereinsabende durch Vorträge verschönerten, sowie überhaupt allen Förderern und Gönnern des Vereins, insonderheit Herrn Professor Fischer für seine unabläßigen Bemühungen im Interesse des Museums der wärmste Dank hiemit zum Ausdruck gebracht.

Landsberg, den 9. Februar 1904.

Dr. Adolf Stempfle,
I. Vorstand.

2. Mitgliederverzeichnis für das Jahr 1903.

Ehrenmitglieder:

Schmid Franz Xaver, Kgl. Oberlandesgerichtsrat a. D., Landsberg.

Ordentliche Mitglieder:

1. Anwander Joseph, Kgl. Adjunkt in Kaufering.
2. Argauer Thomas, Kgl. Aufschlageinnehmer, Egling.
3. Bachmann Otto, Kgl. Mathematiklehrer, Landsberg.
4. Bachthaler Anton, Kgl. Expeditor, Landsberg.
5. Bauer Joh. Baptist, Spitalgutverwalter, Landsberg.
6. Bezirkslehrerverein Landsberg
7. Beisele Ludwig, Schulverweser, Landsberg.
8. Birkmeier Georg, Kaufmann, Eresing
9. Börner Karl, Kgl. Oberexpeditor, Landsberg.
10. Buchner Stephan, Kgl. Expeditor, Kaufring.
11. Buck Anton, Schlossermeister, Landsberg.
12. Bürchner Hermann, Kgl Bezirkstierarzt, Landsberg.
13. Deible Maria, Konditoreibesitzers-Witwe, Landsberg.
14. Dobler Johann Georg, Fabrikbesitzer, Landsberg.
15. Dobler Adelgunde, Schreinermeisters-Wittwe, Landsberg.
16. Dornbusch Adam, Kgl. Oberzahlmeister, Landsberg.
17. Ebert Karl, Kgl. Adjunkt, Kaufring.
18. Gemeindeverwaltung Egling.
19. Erhardt Jakob, Brauereibesitzer, Landsberg.
20. Eisenschmid Franz, Kaufmann, Landsberg.
21. Eisenschmid Hans, Hilfslehrer, Egling.
22. Feichtinger Dr. Eugen, Notariats-Conzipient, Landsberg.
23. Ferstl Hans, städt. Forstmeister, Landsberg.
24. Finsterwalder Joseph, Kgl. Adjunkt, Kaufring.

25. Fischach Karl, Kgl. Oberlandesgerichtsrat, Landsberg.
26. Fischer Alois, Oekonom, Rott.
27. Fischer Dr. Ernst, Gutsbesitzer, Stadtwaldhof.
28. Fischer Karl, Kgl. Professor, Landsberg.
29. Giggenbach Joseph, Kaufmann, Landsberg.
30. Haggenmüller Luzian, Eisenhändler, Landsberg.
31. Haggenmüller Kath., Brauereibesitzers-Witwe, Landsberg.
32. Hasl Dr. Alois, Kgl. Reallehrer, Landsberg.
33. Hefele Franz, Cafetier, Landsberg.
34. Hellmaier Georg, Spitalpfarrer und Religionslehrer, Landsberg.
35. Gemeinde-Verwaltung, Heinrichshofen.
36. Hensele Jos. A., Vorstand der landwirtschaftlichen Kreislehranstalten, Landsberg.
37. Herz Katharina, Bankiers-Witwe, Landsberg.
38. Hipper Isidor, Knabenlehrer, Landsberg.
39. Hörl Anton, Kaufmann, Landsberg.
40. Horn Melchior, Privatier, Landsberg.
41. Julius Otto, Lehrer, Utting.
42. Kiening Leonhard, Zimmermeister, Heinrichshofen.
43. Kirchner Anton, Distriktstierarzt, Egling.
44. Kirchner Heinrich, Distrikts-Ingenieur, Landsberg.
45. Klein Dr. Georg, prakt. Arzt, Egling.
46. Kolmsperger Martin, Stadtpfarrer, Landsberg.
47. Kracker Anton, Pfarrer, Rott.
48. Kraus Xaver Buchdruckereibesitzer, Landsberg.
49. Laber Karl, Kaufmann, Landsberg.
50. Lang Leopold, Kgl. Reallehrer, Landsberg.
51. Lauter Dr. Hans †, prakt. Arzt, Landsberg.
52. Lichtenstern Georg, Zimmermeister, Landsberg.
53. Lochbrunner Ludwig, Knabenlehrer, Landsberg.
54. Loh Eusebius, Pfarrer, Landsberg.
55. Marxer Sebastian, Spitalbäcker, Landsberg.
56. Maurer Karl, Baumeister, Landsberg.
57. Mayr Franz, Gastwirt, Heinrichshofen.
58 Mayr Georg, Kaufmann, Landsberg.
59. Mayr Georg, Kgl. Adjunkt, Kaufring.
60. Michel Dr., Joh. Nep., rechtskundiger Bürgermeister, Landsberg.
61. Miller Anton, Pfarrer, Distriktsschulinspektor und Kapitelskammerer, Stoffen.
62. Müller Max, Badereibesitzer, Landsberg.
63. Neuner Anton, Kgl. Forstmeister, Landsberg.
64. Niedermayer Hugo, Bürgermeister, Heinrichshofen.
65. Nocker Karl, Kaufmann, Landsberg.
66. Nocker Max †, Kaufmann, Landsberg.
67. Notthafft Franz, Freih. zu Weißenstein, Gutsbesitzer, St. Georgen.
68 Pflanz Joseph Privatier, Landsberg.
69. Pschorr Lorenz, Kaufmann, Landsberg.
70. Rabuschin Otto, Lehrer, Schmiechen.

71. Raidl Joh. Nep., Kgl. Regierungsrat, Landsberg.
72. Rainer Jos. Kaspar, Kaufmann, Landsberg.
73. Reischle Dr. Anton, Apotheker, Landsberg.
74. Renner Karl, Bäckereibesitzer, Landsberg.
75. Renz Dr. Gustav Adolf, Fabrikteilhaber und ehemaliger fürstlich Fugger'scher Rentamtmann, Landsberg.
76. Rieder Heinrich, Privatier, Landsberg.
77. Rietzler Joseph, Kaufmann, Landsberg.
78. Ritter Franz, Pfarrer, Scheuring.
79. Rotter Georg, Lehrer, Egling.
80. Rudolf Alois, Pfarrer, Egling.
81. Sanktjohanser J. G., Pfarrer, Lubenhausen.
82. Schindler Xaver, Malermeister, Landsberg.
83. Schmelcher Dr. Adolf, Kgl. Reallehrer, Landsberg.
84. Schmid Alois, Bankier, Landsberg.
85. Schmid Anton, Bankier, Landsberg.
86. Schmid Cölestin, Privatier, Landsberg.
87. Schmid Johann, Brauereibesitzer, Landsberg.
88. Schmid Joseph, Kaufmann, Landsberg.
89. Schmid Max, Malermeister, Landsberg.
90. Schmid Sebastian, Kgl. Oberexpeditor, Kaufring.
91. Schmid Anton, Kgl. Rentamtmann, Landsberg.
92. Gemeinde-Verwaltung Schmiechen.
93. Schober Jos. Johann, Kgl. Reallehrer, Landsberg.
94. Schönberger Joseph, Schlossermeister, Landsberg.
95. Schreittmiller Max, Benefiziat, Landsberg.
96. Schreitmüller, Privatiers-Witwe, Landsberg.
97. Schwager Adam, Stadtbaumeister, Landsberg.
98. Schwarz Cornelius, Oberlehrer, Landsberg.
99. Seitz Karl, Knabenlehrer, Landsberg.
100. Sichler Anton, Buchdruckereibesitzer, Landsberg.
101. Siebenhütter Vitus, Bürgermeister, Egling.
102. Sommer Emil, Kgl. Amtsrichter, Landsberg.
103. Starflinger Franz, Kgl. Reallehrer, Landsberg.
104. Stempfle Dr. Adolf, Kgl. Rektor, Landsberg.
105. Stengel Georg, Schulverweser, Landsberg.
106. Stork Georg, Eichmeister, Landsberg.
107. Ströbl Eduard, Präparandenhauptlehrer, Landsberg.
108. Sturm Hermann, Kgl. geistlicher Rat und Distrikts-Schulinspektor, Unterigling.
109. Trabert Franz Joseph, Kgl. Reallehrer, Landsberg.
110. Verza Georg, Buchhändler, Landsberg.
111. Wacker Dr. Friederich, Kgl. Medizinalrat und Bezirksarzt, Landsberg.
112. Wacker Dr. Hermann, prakt. Arzt, Landsberg.
113. Weber Ernst, Gutsbesitzer, Sandau.
114. Weber Max, Brauereibesitzer, Landsberg.
115. Weishaupt Michael, Privatier, Landsberg.
116. Wiedemann Joseph, Apotheker, Landsberg.

117. Wiedemann Genovefa, Brauereibesitzerswitwe, Landsberg.
118. Wiedemann Georg, Rotgerbermeister, Landsberg.
119. Wiedemann Gotthard, Oekonom, Egling.
120. Winkler Johann, Oekonom, Heinrichshofen.
121. Wittmann Johann, Gold- und Silberarbeiter, Landsberg.
122. Wohnlich Johann, Rechtsanwalt, Landsberg.
123. Wörner Karl, Beneffiziat, Landsberg.
124. Zöschinger L., Kgl. Strafanstaltspfarrer a. D., Landsberg.

B. Geschichtliche Beigaben.

(Mitgeteilt von J. Joh. Schober, kgl. Reallehrer.)

Zwei Satzungen aus alter Zeit.

I. Ordnung des Bäcker-Handwerks in Dießen am Ammersee.*

Auf ergangnen herzoglichen Befehl wurde i. J. 1564 durch den Rat in Dießen folgende Ordnung für das Bäcker-Handwerk erlassen:

Erstens haben die „Pöckchen" ein Zunftordnung und Bruderschaft, aus welcher sie Gott zu Lob und Ehr ein Kerzen und ewigs Licht in der Pfarrkirch zu St. Jörgen erhalten und jährlich erneuen lassen.

Zum andern halten sie jährlich an St. Antoni, des hl. Eremiten-Tag in ermelter Pfarrkirchen durch unsern geordneten Pfarrherrn ein sondern Gottsdienst und Jahrtag, zu welchem nit allein die „Pöckchen", sondern alle, so in ihrer Bruderschaft, Mann und Weib, erscheinen sollen und dem völligen Gottsdienst und Opfer beiwohnen.

Drittens soll und wird solcher Jahrtag zu besser Nachrichtung je und allwegen acht Tag davor an offner Kanzel verkündt und zu wissen gemacht.

Viertens wird obermelt der Bäcker Kerzen an allen Festen, Umgängen, Besingnussen (=Besängnissen) und sonderlich an U. Herrn Fronleichnamstag vom Handwerk umgetragen, auch sonsten durch das ganze Jahr bei allen und jeden Gottsdiensten angezündet.

Fünftens seind von uns als bürgerlicher Obrigkeit drei Brotgeschauer verordnet und gesetzt, welche nach Gelegenheit der Zeit und Schrannen auf ordentlich Gewicht und Wag das Brot im Brothaus und in Häusern geschauen und tarieren.

Sechstens, wo ein oder mehrer „Pöckchen" in solcher Gschau ungerecht erfunden werden, wird ihnen selich (=solches) Brot über den ordentlichen Satz geringert und ausgeschnitten nach Gelegenheit der Sachen.

---

* R. A., Literalien des Gerichtes Dießen I, 13/4. — Die Wiedergabe erfolgt in jetziger Schreibart, doch mit Beibehaltung der früheren Ausdrucksweise.

Siebentens, wo sich aber ein oder mehr in solchem zu oft, viel und grob vergreifen würden, dieselben Verbrecher sollen von uns als bürgerlicher Obrigkeit nach Gelegenheit (=Art) ihres Verbrechens bestraft werden.

Achtens sollen die Bäcker in der Wochen drei Täg, als nämlich am Montag, Mittwoch und Samstag bachen (=backen) und keinen Mangel an Laib und weißem Brot im Brothaus lassen.

Neuntens sollen sie an erwähnten „Bachtägen" allweg um 4 Uhr den Abend darvor anbrennen und zu „bachen" bis wiederumb 4 Uhr am „Bachtag" gegen der Nacht Macht haben.

Zehntens soll an ermelten drei Tagen allwegen neu- und altbacknes Brot bei einander im Brothaus sein.

Eilftens sollen sie an keinem Sonn- und Zwölfbotentag (=Apostel-tag), auch sonsten an keinem hohen Fest backen.

Zwölftens sollen die Bäcker gemeinen Markt und die Bürgerschaft mit gutem, wohlbackenem und durchzogenem Brot versehen, in Tax und Satz wie folgt und von alters hero gebräuchig gewesen, nämlich ein Laib um 2 Kreuzer; an weißem Brot 2 Sorten, nämlich doppelte Brot und „Röckhlein" je zwei um 1 Kreuzer, der kleinen Röcklein aber vier um 1 Kreuzer.

Dreizehntens soll kein Bäck zu backen zugelassen werden, er hab denn redlich um das Handwerk gelernt und darum wie gebräuchig aufzulegen.

Vierzehntens. Wann ein junger Bäck heirat' und anfacht (=anfängt) zu backen, der kein Bürgerssohn ist, oder hier nicht gelernt hat, der soll einem Handwerk in die Büchs zu geben schuldig sein 1 Gulden und an obermelte Kerzen und Gottsdienst 3 Pfund Wachs; aber ein Bürgers- oder Meistersohn 1 Gulden und 1 Pfund Wachs.

Fünfzehntens, wann ein Bäck ein Lernknecht (=Lehrbub) annimmt zu lehren, soll der Lernknecht, er sei eins Bürgers Sohn oder nit, 1 Gulden in die Büchs und an Kerzen 1 Pfund Wachs zu geben schuldig sein und derselbig Meister soll in drei Jahren nach dem Auslernen keinen Lernknecht mehr anzunehmen Macht haben.

Sechzehntens, wann es sich begeb, daß etwo ein Mangel im Brothaus an Laib oder weißem Brot erfunden wurde, so sollen die jungen zwei Bäcker umsagen, daß einer back, damit also kein Mangel vorhanden sei

Siebenzehntens ist gemacht und beschlossen worden, daß kein Bäck niemand andern kein Brot auf das Gäu auszutragen geben solle, denn allein was er oder diejenigen, so in seinem Brot sind, austragen.

Achtzehntens, wann um das Brothüter Amt gebeten wird, sollen die Bäcker dabei sein, damit sie wider ein Handwerk mit keinem beschwert werden.

Neunzehntens und beschließlich, wo einer oder mehr Bäcker wider diese oberzählte Artikel handlen und sich vergreifen, der oder dieselben sollen nach Gestalt ihres Verbrechens in eins Handwerksstraf sein. —

II. Landsberger Feuerordnung.

Am 28. Januar 1776 wurde nach dem Vorschlage der Stadtgemeinde von Frhr. v. Peckenreiter, dem Rentmeister Oberlands Bayern, also dem höchsten Kreisbeamten, im Namen des Kurfürsten für die Stadt Landsberg nachfolgende Feuerordnung, welche aus 27 Punkten bestand und für die damalige Zeit als mustergiltig bezeichnet werden kann, festgesetzt:

1. Alle Bürger und Inwohner, besonders jene, welche zur Uebung ihres Handwerks Feuerstätten notwendig haben, sollen solche fleißig verwahren.

2. Gefährliche Feuerstätten haben die Hausinhaber sogleich ändern zu lassen.

3 Die Kamine müssen im Jahre mindestens viermal gekehrt werden. Die Asche darf nicht heiß ausgesäet, sondern muß in irdenen Geschieren vorher abgekühlt werden

4. Bei großem Wind müssen die Nachtwächter nachts zusammenkommen und jeder in seiner Gassen ausrufen, das Feuer fleißig zu verwahren.

5. Bei Feuersgefahr oder Feuerausbruch hat — wer solches zuerst gewahr wird — es sogleich dem Pfarrmesner anzuzeigen, damit das Sturmzeichen mit der Glocke gegeben werde, und hat dies bei Tag der Mesner, bei Nacht der Türmer zu tun. Sollten aber die Nachtwächter das Feuer nachts eher gewahr werden als der Türmer, so zeigen sie es dem Mesner an.

6. Bei Nacht hat der Feuerwächter auf der Turmseite, wo das Feuer ist, eine Laterne auszuhängen. Derjenige Wächter, unter dessen Wache das Feuer entstanden, erhält, wenn er es frühzeitig genug anzeigt, eine Belohnung.

7. Der Stadttürmer hat bei Ausbruch eines Brandes alsogleich die Feuerhorn zu blasen, auch der Stadttambour durch alle Gassen den Feuerrebell zu schlagen.

8. Der Ratsdiener muß das Feuergewölb im Rathaus aufschließen, damit man gleich zu der Feuerspritze und den Feuerkübeln kann.

9. Der Rauchfangkehrer und seine Untergebenen haben am ersten zu erscheinen.

10. Der Stadtprobst muß mit 2 Pferden von dem Stadtmähnat mit der großen, die Stadttagwerker mit der kleinen Spritzen, die Schrannenmeister u. sog. Sacker mit den Feuerkübeln aufziehen, und darf die Bauamtsverwaltung nicht die letzte sein.

11. Zu den Feuerleitern sollen jene Tagwerker beordert werden, welche die Schrannen zu betreten und zu genießen haben, nebst den sämtl. Hirten.

12. Das Spital mit seinen Mähnaten und das Bauamt mit dem Stadtmähnat, wie auch die Bräuer, so mit Pferden versehen sind, haben mit gefüllten Wasserfässern herbeizueilen.

13. Stadtwerkmeister und Palier müssen den sog. Spritzbronnen eröffnen, wozu sie den Schlüssel haben, und bei dem Hauptbahnen das Wasser in die Gassen zu richten, wo das Feuer ist; auch wann es tunlich und die Gassen Gelegenheit gibt, soll das Spital etlich Fuder Dunget herbeiführen, um das Wasser anzuschwellen.

14. Alle Zimmrer- und Maurergesellen, erstere mit Beilen, letztere mit Steinärxten sollen zu ihren Meistern eilen und mit diesen in die Häuser und auf die Dächer, wie es Brunst und Gefahr erfordert, anzustellen sein.

15. Wenn Garnison vorhanden, hat man solche um Aufstellung eines Kommandos zu ersuchen, um eine Gasse damit zu besorgen, damit die zu rettenden Mobilien an das rechte Ort und nicht in verdächtige Häuser kommen mögen.

16. Stadtdiener, Eisenmeister und Nachtwächter haben genau Obacht zu geben, ob sich nicht verdächtige Leute zum Austragen einmischen oder Sachen in verdächtige Häuser tragen, was sogleich anzuzeigen wäre.

17. Den Torwärtern wird „schärpfist" befohlen, bei den Toren zu bleiben und nichts Verdächtiges aus- und einzulassen.

18. Alle Bürger, Beisitzer, Handwerker, Gesellen und Dienstboten werden ermahnt, aus christlicher Liebe Hilfe zu leisten und denjenigen, so die Direktion über die Feuerordnung übertragen ist, zu gehorsamen.

19. Die Nachbarn haben bei ihren Häusern zu bleiben, alles zu versorgen, Dachlöcher und Fenster, wo Heu und Stroh vorhanden, zu vermachen, auch in gespaltenen Mauern oder anderen Löchern recht nachzuforschen, daß die Brunst nicht weiter greife.

20. Jeder Bürger soll seine Gesellen, Knechte, Tagwerker u. s. w. anhalten und aufmuntern, daß solche tätige Hilf leisten.

21. Allen Bürgersfrauen und Weibern ist aufzutragen, sie sollen zu Haus mit ihren Kindern und unbrauchbaren Leuten dem Gebet obliegen, daß Gott das Uebel gnädig abändern wolle.

22. Jene Bürger, so einigen Gemeindedienst genießen, haben mehrer Schuldigkeit als andere, ihre Dienste, Fleiß und Treue zu bezeigen, darauf auch Obacht zu geben ist.

23. Die Metzger sollen den Ställen zueilen und das Vieh und die Schweine retten und versorgen

24. Der Amtsbürgermeister und die Bauamtsverwalter sollen das völlige Kommando haben und mit größtem Eifer, jedoch mit vergesellschafter (-rücksichtsvoller) Bescheidenheit (-Entschiedenheit) auf gute Anstalten halten und dringen.

25. Wann das Feuer gelöscht, sollen die Stadttagwerker und Nachtwächter den Platz bewachen, damit kein verborgenes Feuer mehr Luft bekäme, wofür ihnen ein Taglohn vor (-für) die Nacht bezahlt wird.

26. Das Bauamt hat alle Feuerinstrumente zweimal im Jahre (Frühling und Herbst) zu besichtigen, schadhaftes zu verbessern und in Ordnung aufzubewahren.

27. Und letztlich soll gleich andern Tags Rat gehalten werden und untersucht, ob nit Mutwillen, Frevel oder große Fahrlässigkeit mit unterloffen sei, was nit unbestraft zu lassen wäre.

Eine Bestallungsurkunde aus dem 16. Jahrhundert.

In der Reihe der Markt- und Seerichter des Gerichtes Dießen am Ammersee erscheint im 16. Jahrhundert auch ein Nikolaus Ligsalz, dem bekannten Münchener Patriziergeschlechte dieses Namens angehörig. Er versah die Stelle bis Ende 1586, wo er starb, und sein Sohn Wolfgang Ligsalz ihm im Amte folgte.[1]) Das kleine Gericht Dießen umfaßte eigentlich nur den Marktbezirk;[2]) es hatte aber hier die ganze hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann und führte auch die Aufsicht über die Ammerseefischerei. Im Jahre 1599, am 1. April, wurde damit noch das „Vorster" Amt über die kurfürstlichen Waldungen (Dießener-, Raistinger- und Utinger-Forst) verbunden, welches vorher Erhart von Perfall zu Greifenberg verwaltet hatte.[3]) Von nun an gab es ein Markt-, See- und Forstgericht Dießen bis zum Jahre 1803, wo dessen Aufhebung erfolgte. — Wir treffen genannten Niklas Ligsalz bereits im Jahre 1572 als Richter in Dießen. Im Jahre 1581 wurde ihm durch Herzog Wilhelm V. eine neue Bestallungsurkunde ausgefertigt,[4]) welche zwar vielen andern gleichzeitigen Dokumenten dieser Art ähnlich ist, also keine Seltenheit bildet, aber für die damaligen Zeitverhältnisse charakteristisch erscheint und deshalb hier wiedergegeben sein soll.

„Von Gottes genaden wir Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Obern- und Niedern Bayern etc. bekennen mit diesem unserm offnen Brief und tun kund männiglich, daß wir unserm lieben, getreuen Niklasen Ligsalz unser Markt- und Seerichter-Amt zu Diessen von heut dato bis auf unser Widerrufen „bevolchen" (=anempfohlen, anvertraut) und verlassen haben. Bevelchen und verlassen ihme das auch hiemit und in Kraft dies Briefs also und dergestalt, daß er gemeltem unserm Amt und sonderlich mit Besitzung der Recht (=Rechts- oder Gerichtssitznng, Amtshandlung) und allem andern treulich und fleißig aufwarten soll und ihme alle Inwohner

1) R. A. a. a. O. — K. A. München Ger. Lit. Fasz. 696. — Wolfgang Ligsalz verheiratete sich im Jahre 1585 (Z. I.), als er noch Adjunkt seines Vaters war, mit Jungfrau Jakobina, des Hieronymus Bedin von Schwaz sel. Tochter (Trgs. Matr. der Stadtpfr. Landsberg I, S. 7) und starb im Jahre 1604 (Hugo: Chronik v. Dießen S. 125). — Im 16. Jahrhundert werden als Richter von Dießen genannt: Jakob Deininger von Pähl, Wolfgang Pfettner, N. Weiler, Bernh. Uelmann, Hans Zaundl (Zaindl) Hans Gasstl, Mang Wägerl (Weggerl), Seb. Vendt, Nikolaus Ligsalz, Wolfgang Ligsalz.

2) Der Markt Dießen selbst übte darin das Recht der niederen Gerichtsbarkeit. Das Kloster Dießen, das eine eigene Hofmark bildete, besaß in dieser auch die niedere Gerichtsbarkeit; sonst unterstand es dem Landgerichte Landsberg.

3) Erhart von Perfall d. j. hatte am 4. Februar 1599 um seine Enthebung von der Stelle eines „Vorsters" nachgesucht (K. A. a. a. O.) —

4) Herzog Wilhelm V. regierte vom 24. Oktb. 1579 bis 15. Oktb 1597, an welchem Tage er die Regierung an seinen Sohn Maximilian abtrat.

seiner Amtsverwaltung treulich lassen bevolchen sein, sie vor Gewalt und Unrecht beschützen und beschirmen, desgleichen selbst niemand beschweren, sondern einem jeden, er sei Gast (=Fremder) oder Landmann (=Einheimischer), reich oder arm gleich und fürderlich Recht ergehn und keinen für den andern beschweren, uns auch von gedachtem Amt nichts entziehen lassen oder sich selbst zu tun solches unterstehn. Er soll auch die Gerichtswändl (=die vorkommenden gerichtlichen Fälle) und Strafen jeder Zeit in Beisein des Gerichtsschreibers und Amtsmanns (=Gerichtsdiener) abtheidingen (=aburteilen), fleißig beschreiben, einbringen, verrechnen und bezahlen, desgleichen die „Vitzdombhändl"*) unserm Rentmeister in seinem Umritten ordentlich anzeigen und die Verbrecher für ihne abzukommen erfordern und beschaiden, dazu die auferlegten Strafen von ihnen gleichfalls einbringen und verrechnen. Er soll auch in solcher seiner Amtsverwaltung ob unserer alten, wahren, katholischen Religion, wie die von unsern christlichen Voreltern bis auf uns kommen ist, mit Fleiß und Ernst halten, die widerwärtigen sektischen Lehren und Ketzereien weder bei geistlichen noch weltlichen nit einreißen, auch kein Veränderung in Reichung und Ausspendung der hl. Sakrament und den altgebräuchigen gottseligen Ceremonien, dem Gebrauch, Satzungen und Ordnungen der allgemeinen christlichen Kirchen zuwider in keinerlei Weis noch Weg fürnehmen lassen noch den Untertanen an andere sektische Ort auszulaufen gestatten, sondern das alles, soviel ihme möglich, fürkommen (=zuvorkommen, es verhindern) und sie, die Untertanen, bei und in der Gehorsam der alten katholischen Kirchen durchaus erhalten; da er aber das zu tun nicht vermöchte oder daß hievor einige Veränderung fürgenommen wäre, als dann uns dasselb untertäniglich berichten und was wir ihme darüber befelchen (=befehlen) werden, gehorsamlich vollziehen. Damit er aber solches soviel statlicher bekommen möge, soll er den sektischen Prädikanten (=Geistlichen) und Winkelpredigern, die sich deme zuwider das Volk anders zu weisen und abwendig zu machen unterstehen würden, die seien geistlich oder weltlich, hoch oder niedern Stands Personen, niemand ausgenommen, weder heimlich noch offentlich kein Hilf noch Fürschub (=Unterstützung, Förderung) tun, ihnen auch einige Unterschlaif nit geben noch sie in seiner Amtsverwaltung leiden oder gedulden, sondern auf die Priester und ihr Lehr, desgleichen auf die Untertanen, so weit sich seine Verwaltung erstreckt, wie sich dieselben in Glaubenssachen mit disputiern, zusammenlaufen, heimlichen Winkelschulen und öffentlichen Rottierungen oder in ander Weg halten ob sie was gehorsamen Christen zugehört und gebührt, als mit Heimsuchung der göttlichen Meß, des Wort Gottes, mit jährlichem Beichten und Kommuniciern Gehorsam leisten, oder ob sie sich der Kirchen und Sakrament äußern (=entäußern) und enthalten, dieselben verachten und verspoiten, — gute Achtung geben, die Ungehorsamen und Widerspenstigen sowohl diesfalls als (=wie) in weltlichen Sachen strafen,

*) „Vitzdombhändl" waren solche todeswürdigen Verbrechen, bei denen eine Ledigung der angedrohten Todesstrafe u. Umwandlung in eine nach der Schwere des Verbrechens verschiedene Geldbuße erfolgen konnte. (Rosenthal: Geschichte des Gerichtswesens, Bd. I, S. 305)

entgegen den Gehorsamen guten Schutz und Schirm halten und in dem allen soll er auch samt den Seinen dem Volk ein gut Exempel und Ebenbild vortragen, zu den Festen und Sonntägen den Gottesdienst und die „Predig", so er anhaimbs (=nicht verreist) ist und nit ehafte (=berechtigte, gegründete) Verhinderung hat heimsuchen, dabei bis zu Ende beleiben und den Untertanen zwischen Verrichtung desselben außerhalb der Kirchen zusammen zu laufen und andere weltliche Sache zu handeln nit gestatten und in allweg darob sein, daß geistlich und weltlich sich eines christlichen ehrbaren Wandels befleißen und je einer dem andern weder in der Lehr noch dem Wandel nit ärgere. — Dagegen und um solche seine Dienst sollen und wollen wir ihme jährlich aus bemelts unsers Richteramts Gefällen zu Besoldung zehen Pfund Pfennig samt nachfolgenden Nutzungen folgen und zustehn lassen, nämlich das Siegl-, Abschied-, Bschau- und Inventurgeld, doch daß er sich mit demselben und allem andern unserer Landsordnung allerdings gemäß halte und unsere Untertanen wider dieselb in kein Weis beschwere; mehr (=weiter) den halben Teil Straigeld, so von den Fischern am Ammersee gefällt, an welcher obgeschriebner Besoldung und daneben benannten „Zustendten" er sich auch gänzlich benügen (=genügen) lassen und ihme mehrers nit zueignen oder zuziehen soll, in keiner Weis. Nachdem wir ihn aber, wie ob (=oben) steht, von heut dato bis auf unser Widerrufen bestellt und sich zutragen würd (=würde), daß wir ihn zu (=als) Diener nit mehr haben wollten, wollen wir ihme solches ein Vierteljahr zuvor aufschreiben, gleicherweis wir im Fall, daß ihme obbemelter Gestalt zu dienen nit gelegen, jedesmal zu tun auch gnädiglich zugelassen haben. — Darauf hat uns vorgenannter Niklas Ligsalz gewondliche (=gewöhnliche, gebräuchliche) Amtspflicht getan, gelobt und zugesagt, unsern Frommen (=Nutzen) zu fördern, Schaden zu warnen und wenden und alles zu tun, so ein getreuer Diener seinem Herrn schuldig und pflichtig ist. On Geverde.[1]) Zu Urkund haben wir ihme diesen Bstallbrief mit unserm aufgedruckten Secrete[2]) gegen seinen Revers verfertigt. Geben und geschehen in unser „Statt" München, den ersten Tag Monats Januarij Anno der wenigern Zal im ein und achtzigisten (=1581)."

Der von Ligsalz unter dem gleichen Datum ausgestellte Revers lautete: „Hierauf gelob und versprich ich, Niklas Ligsalz, bei meinem Trauen und Glauben alles das, so vermelte Bestallung in sich hält und mich bindet, getreulich und unverbrochenlich untertänigs müglichs Fleiß (=mit untertänigst möglichstem Fleiß) zu halten und zu vollziehen und das zu tun, so (=was) ein getreuer Diener seinem Herrn schuldig ist. On geverde. Zu Urkund hab seinen fürstlichen Gnaden ich diesen Reversbrief mit meiner Hand unterschrieben und mit meinem Petschaft bewahrt (=bekräftigt)."

---

[1]) Die in Urkunden vielfach sich findende Schlußformel: „Getreulich und ungevärlich", oder: „Getreulich on alles gevärd u. all arig liste", oder: „On geverde", heißt soviel als: Das in der Urkunde Versprochene wird getreulich gehalten werden und ist darin keinerlei Gefahr, Arglist oder Tücke zu argwöhnen

[2]) Secret = kleineres Petschaft, Geheimsiegel.